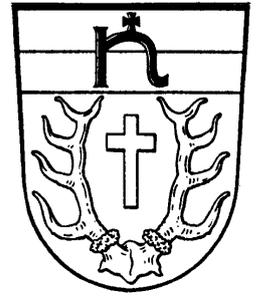


Mitteilungsblatt der Gemeinde **RODEN**

(Gemeindeteile Roden und Ansbach)
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft
Marktheidenfeld



Nr. 03/2025

21.03.2025

SPRECH- UND SERVICEZEITEN

E-Mail gemeinde@roden.de **Homepage** www.Roden.de

Bürgermeister Albert

☎ 09396/993977 0175/7268342

Rathaus Roden

Donnerstag: 17.00 - 19.00 Uhr; ☎ 09396/349

Rathaus Ansbach:

Dienstag: 17.00 - 19.00 Uhr; ☎ 09396/865

Bauhof H. Pfeufer ☎ 0152 09569242

Bauhof F. Nätscher ☎ 0160 94473670

Bauhof C. Böhm ☎ 0160 99720708

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld:

E-Mail: info@vgem-marktheidenfeld.de

Internet: www.vgem-marktheidenfeld.de

Montag – Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Montag u. Dienstag: 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 13.30 – 17.30 Uhr

☎ 09391/6007-0 Fax 09391/6007-66

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in Roden am Rathaus und in Ansbach am Dorfgemeinschaftshaus bekannt gemacht. Die Sitzungsniederschriften können im Rathaus und im Internet unter <http://www.Roden.de> in der Rubrik Gemeinderatssitzungen eingesehen werden.

Müllabfuhr (s. Abfallkalender des Landkreises oder Infotelefon ☎ 09353/793-1777 bzw. -0)

Abfuhr Restmüll: Dienstag ungerade Kalenderwoche

Abfuhr Biomüll: Dienstag gerade Kalenderwoche

Abfuhr DSD/gelbe Säcke: 10.04.2025

Abfuhr „Blaue Papiertonne“: 15.04.2025

Sperrmüllabfuhr: 2 x pro Jahr auf Bestellung

Containerstandorte, Altglas – Weißblech
Roden, Oberdorfstraße u. Ansbach, Friedhof

Problemabfallsammelstelle

Kreismülldeponie, Karlstadt,
Am Hammersteig 7A,
Mo – Fr. von 08.30 – 12.00 Uhr und 12:45 – 16:00 Uhr

Wertstoffhöfe,

Schotterwerk Schebler, Karbach (Bauschutt)
Anlieferung während der Öffnungszeiten
Urspringen, Richtung Steinfeld (Am Mehlenweg)
Samstag 9.00 – 11.00 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

Gemeindeinformationen:

Nächstes Mitteilungsblatt

Sprechtage Bauaufsichtsbehörde

Grenzgang

Neuer Gemeinderat und 2. Bürgermeister

Gemeinderatssitzung am 24.02.2025

Gemeinderatssitzung am 17.03.2025

Sonstige Informationen / Anlagen

JHV der SJG

Einladung Radtour SJG

Helfer gesucht für Kirchenputz

Werbung Scentsy

Werbung Main Post

Werbung Engel&Völkers

Gottesdienstordnung

Werbung Gösswein/Wömbi

Notrufnummer Arzt: 116 117

Notrufnummer Rettungsdienst: 112

Notrufnummer Polizei: 110

Sperr- Notruf 116 116

(für Medien wie Kredit- oder EC-Karten)

Apotheke Notdienst aktuell unter:

www.aponet.de

Sirenenprobealarm

jeden 1. Samstag im Monat, 12.30 Uhr

Mobilitätszentrale Main-Spessart

Fahrplan- und Fahrpreisauskunft über alle Busstrecken in Main-Spessart,

Bestellung der RUF-BUSSE ☎ 0931 36886 886

Mo.-Fr.9 – 19 Uhr, Sa. 9 – 18 Uhr

Grünutdeponie Öffnungszeiten (zwischen Roden und Urspringen)

29.03.2025 von 14 bis 16 Uhr

Nächstes Mitteilungsblatt

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint voraussichtlich in der **16. Kalenderwoche 2025**. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens **Mittwoch, 09.04.2025** an die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zu mailen.
E-Mail: amtsblatt.roden@vgem-marktheidenfeld.de

Sprechtage der Bauaufsichtsbehörde

Der nächste Sprechtag der Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt findet am **Donnerstag, 10.04.2025 von 9.30 – 11.30 Uhr** in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld statt.

Hierfür ist keine Terminvereinbarung notwendig.

An diesen Sprechtagen steht der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises, nach Voranmeldung, zur Verfügung. Interessierte können sich unter der Tel.-Nr. 09353/793-1757 anmelden.

Das städtische/gemeindliche Bauamt steht Ihnen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zur Verfügung. Terminvereinbarung wird empfohlen:
Tel. 09391/6007-0, Email: bauamt@vgem-marktheidenfeld.de

Grenzgang entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Ansbach und Erlach

Die Feldgeschworenen aus Ansbach und Erlach planen für den 29.03. einen Grenzgang.

Die ca. 3 km lange Grenze zwischen Waldzell und Roden, in zum Teil unwegsamem Gelände, sollte nur mit festem Schuhwerk und Trittsicherheit der Teilnehmer begangen werden.

Über Interesse und Teilnehmer aus der Bevölkerung würden wir uns freuen und starten um 9:30 Uhr am Dorfplatz.

Möglichkeit einer Schlussrast ist in Erlach bei Fleckenstein's geboten.

Bei Rückfragen könnt ihr gerne Rudi Ühlein anrufen oder anschreiben.

GEMEINDE RODEN

Albert
1. Bürgermeister

Neuer Gemeinderat und zweiter Bürgermeister für die Gemeinde Roden!



Nachdem in der vergangenen Gemeinderatssitzung Gerhard Leibl verabschiedet wurde, wurde in der heutigen Gemeinderatssitzung, 17.03.2025, Herr Hans-Ulrich Bürgel in den Gemeinderat aufgenommen.

Im Anschluss wurde Hans-Ulrich Bürgel direkt zum zweiten Bürgermeister gewählt!

Herzlichen Glückwunsch!

AUSZUG AUS DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES GEMEINDERATS AM 24.02.2025

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.01.2025

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.01.2025, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

TOP 2 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses; Bauort: Fl. Nr. 236/5, Nähe Dorfstraße, Gem. Ansbach

Beiliegend übersenden wir die o. g. Bauvoranfrage zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Die Bauvoranfrage wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Mit der Bauvoranfrage soll abgeklärt werden, ob eine Bebauung auf dem Grundstück Fl. Nr. 236/5, Gem. Ansbach zulässig ist.
- Das Bauvorhaben liegt nach Auffassung der Verwaltung im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Ansbach. Somit ist das Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Eine abschließende Beurteilung des Landratsamtes hinsichtlich Innenbereich nach § 34 BauGB oder Außenbereich nach § 35 BauGB ist hier zwingend notwendig.
- Die Erschließung hinsichtlich Wasser und Kanal ist nicht gesichert und müsste vorab noch geklärt werden.

Beschluss:

Gegen die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses, Bauort: Fl. Nr. 236/5, Gem. Ansbach werden vom Gemeinderat keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird in Aussicht gestellt.

Die Erschließung muss jedoch noch geklärt werden. Seitens des Landratsamts muss mitgeteilt werden, ob die Fläche rechtlich bebaubar ist.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

TOP 3 Sachstand Kommunale Wärmeplanung - Beratung u. Beschlussfassung zur Durchführung

Was bedeutet Kommunale Wärmeplanung?

Kommunale Wärmeplanung ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung in einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann.

Hierbei geht es insbesondere um die langfristige Umstellung dezentraler fossiler Heizsysteme auf umwelt- und klimafreundlichere Wärmeversorgung.

Dazu werden insbesondere Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung, bestehende Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete auf ihre Um- und Ausbaumöglichkeiten hin untersucht.

WARUM KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG?

Die kommunale Wärmeplanung soll helfen, den **kosteneffizientesten und praktikabelsten Weg** zu einer klimafreundlichen und langfristigen Wärmeversorgung vor Ort zu ermitteln.

Gesetzliche Umsetzungspflicht in Bayern seit 02.01.2025 für Kommunen unter 10.000 Einwohnern mit Fixtermin zur Vorlage bis zum 30.06.2028

Welche Vorteile bringt die Kommunale Wärmeplanung?

Von der Kommunalen Wärmeplanung können sowohl die Kommunen als auch die Hausbesitzer und Unternehmen profitieren.

Die Kommunen selbst können durch die klimaneutrale Wärmeerzeugung von Brennstoffimporten unabhängig werden und Ressourcen zur Wärmeerzeugung bestmöglich vor Ort nutzen. Den Bürgerinnen und Bürgern wird es eine Planbarkeit auf lange Sicht bieten.

All das kann zur Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wohnort und zur Ansiedlung von Gewerbe beitragen.

Hausbesitzer erhalten Planungssicherheit im Hinblick auf künftige Wärmeversorgungsoptionen.

Beispielsweise kann ein Hausbesitzer auf die Installation einer Wärmepumpe oder Biomasseheizung verzichten, wenn sich als Folge der Kommunalen Wärmeplanung ergibt, dass das Gebiet, in dem sich das Haus befindet, zeitnah an ein Fernwärmenetz angeschlossen wird.

Darüber hinaus können Hausbesitzer dadurch ebenfalls unabhängig von Brennstoffimporten und deren Preisschwankungen werden.

Welche Kosten entstehen für die Kommune?

Mit der neuen Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung entstehen den Städten und Gemeinden zusätzliche Kosten für die Erstellung der Fachgutachten sowie Verwaltungs- und Personalkosten. Diese werden seitens des Freistaats ausgeglichen (Konnexität).

Der Kostenausgleich wurde zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Gemeindetag aufgrund eines festen Verfahrens ausgehandelt. Grundlage bildet eine detaillierte Kostenschätzung. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen:

- zu Beginn der Wärmeplanung auf Antrag der Gemeinde sowie
- nach Einreichung des erstellten Wärmeplans

Zu erwartende Beträge, wie folgt:

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG ¹ (bspw. „ZUG-Förderung“)
< 2.500	34.800,00 Euro	9.600,00 Euro
2.500 <= x < 5.000	41.000,00 Euro	9.600,00 Euro
5.000 <= x < 7.500	52.100,00 Euro	13.100,00 Euro
7.500 <= x < 10.000	88.200,00 Euro	16.700,00 Euro
10.000 <= x < 45.000	122.600,00 Euro	19.700,00 Euro
45.000 <= x < 100.000	201.100,00 Euro	23.200,00 Euro
100.000 <= x < 250.000	262.000,00 Euro	25.500,00 Euro
250.000 <= x < 500.000	362.000,00 Euro	25.500,00 Euro
500.000 <= x	562.000,00 Euro	25.500,00 Euro

Ergänzende Informationen zu den Auszahlungsmodalitäten erhalten die Kommunen im ersten Quartal 2025. Es wird aber definitiv ein Eigenanteil für die Kommunen zu tragen sein. Näheres kann erst nach Vorliegen der Angebote ermittelt werden.

Sachstand VG Ebene:

1 Gemeinde ZUG-Förderung erhalten, 8 Gemeinde aufgrund von Förderstopp damals „leer“ ausgegangen, was jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Rolle mehr spielt, da die zu erwartende Zahlung des Freistaats an die Kommunen in etwa mit der ZUG Förderung vergleichbar ist.

Sachstand Landkreis:

Fachbüro mit Kurz-ENP ausgewählt -> Mitte April sollen erste Ergebnisse vorliegen

(Kurz-ENP bedeutet Vorabanalyse von geeigneten interkommunalen Planungen und möglichen Zusammenschlüssen von Gemeinden.)

Vorschlag der Verwaltung:

Da wir uns bereits in einem „Zusammenschluss von Gemeinden“ befinden, muss nach hiesiger Ansicht nicht auf das Ergebnis des Landkreises gewartet werden und die Verwaltung könnte schon Angebote für die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung VG-weit einholen.

In weit es dann sinnvoll ist, kleinere Konvois zu bilden, sodass Gemeinden die räumlich zusammenhängen auch zusammen betrachtet werden, sollte unter Hinzuziehung des dann gefundenen Beratungsbüros ermittelt werden.

Nachdem VG-weit ein wirtschaftlicher Anbieter gefunden wurde, kann die Auftragsvergabe in einer der kommenden Sitzungen hier im Gremium erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kommunale Wärmeplanung umzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, VG-weit einen geeigneten wirtschaftlichen Anbieter zu finden. Die Auftragsvergabe soll in einer der kommenden Sitzungen erfolgen.

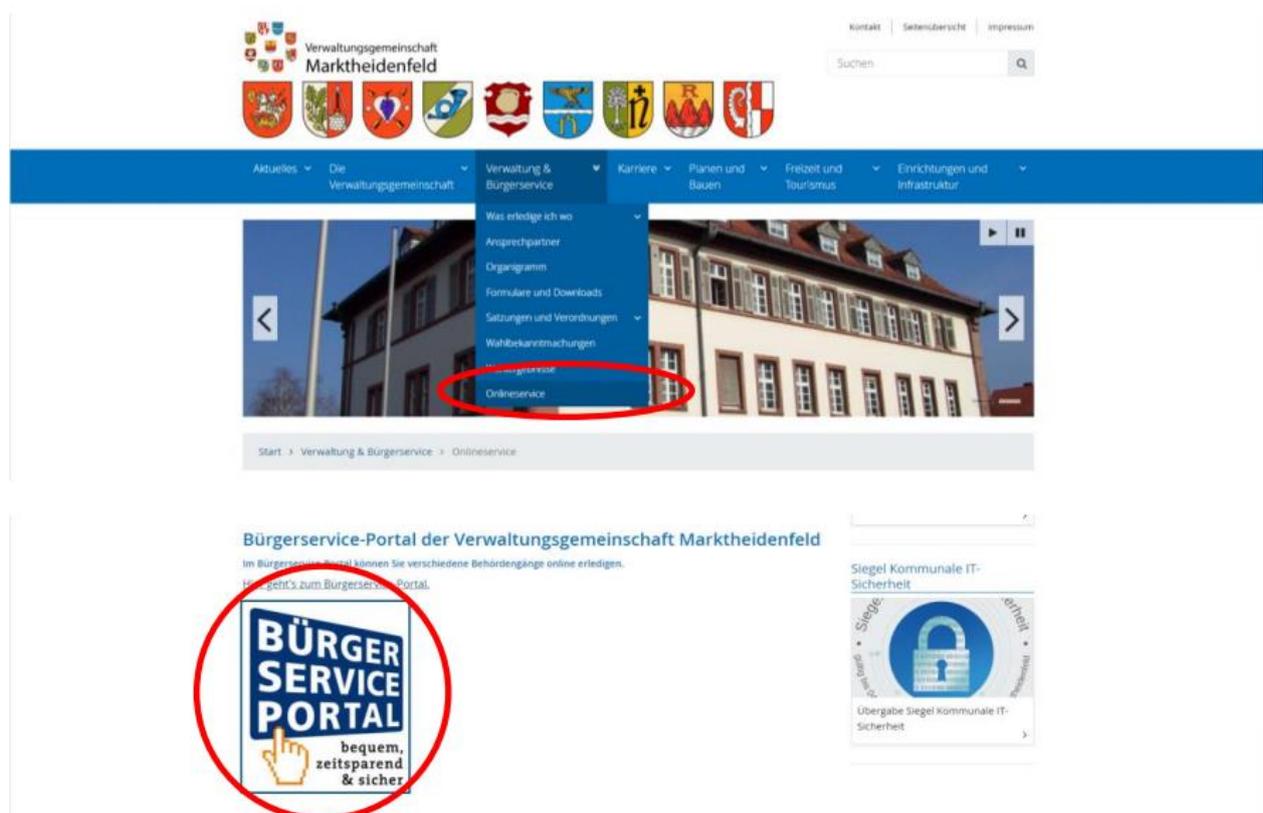
**Abstimmungsergebnis:
Ja 7 Nein 1 Anwesend 8**

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Roden

Das Anmeldeverfahren für die gemeindlichen Kindertagesstätten im VG-Gebiet wurde neu geregelt. Die Anmeldung erfolgt zukünftig über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“.

Das digitale Verfahren erleichtert die Verwaltung der eingegangenen Anträge und stellt deren Nachvollziehbarkeit sicher.

Dieses Verfahren muss in die jeweiligen Einrichtungssatzungen der Gemeinden Erlenbach, Hafnlohr, Karbach, Roden (Ansbach), Rothenfels und Urspringen aufgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die §§ 5 und 6 der aktuell gültigen Satzung geändert. Folgende Neuregelung wird vorgeschlagen.



Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

Sie sind hier: [Bürgerservice](#)

Bürgerservice
Meldbescheinigung
Ausweis-Statusanfrage
Übermittlungspersonen
Linzug innerhalb der VGem
Voranzeige einer Anmeldung
Briefwahl-Antrag
Anmeldung ins Ausland
Bürgerauskunft
Geburtsurkunde
Ehrenkunde
Lebenspartnerschaftsurkunde
Sterbeurkunde
Gewerbeanmeldung
SEPA-Mandat
Kitaplatz
Gewerbebescheinigung
Gewerbebescheinigung

Herzlich willkommen im Bürgerservice-Portal der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

Im Rahmen des Bürgerservice-Portals haben Sie die Möglichkeit, Anträge an Ihre örtliche Verwaltung zu erfassen und direkt an den zuständigen Fachbereich zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Sollte Ihr persönliches Erscheinen aus Gründen der Identifikation oder zur Abgabe weiterer Unterlagen dennoch erforderlich sein, werden wir Sie im Rahmen der Erfassung Ihrer Anträge ausdrücklich darauf hinweisen.

Die unter Bürgerservice aufgeführten Dienste können Sie durch anklicken in der linken Navigationsleiste in Anspruch nehmen.

Wenn Sie Fragen zur Benutzung des Bürgerservice-Portals haben oder Hilfe beim Ausfüllen der Formulare benötigen, kontaktieren Sie bitte den zuständigen Fachbereich – wir helfen Ihnen gerne weiter.

§ 5 Antrag zur Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“. Anmeldungen sind in der Regel in den von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze (siehe dazu §6 und 7 dieser Satzung). Bei der Anmeldung sind alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen.

(2) Eine spätere Antragstellung ist möglich. Die Aufnahme ist dann möglich, wenn die Kindertagesstätte noch über freie Plätze verfügt. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Einrichtung benachrichtigt. Der Platz ist innerhalb zwei Wochen zu bestätigen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

Außerdem werden in den §§ 8 und 14 Hinweise auf die Masernschutzimpfung mit aufgenommen.

§ 8 **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise *sowie ein vollständiger Masernschutz nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.*

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 14 **Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- i) *kein ausreichender Masernschutz nachgewiesen wird.*

Die neue Satzung soll zum 01.09.2025 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die aktuelle Kindertageseinrichtungssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat Roden beschließt die folgende Satzung:

**Satzung
für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Roden
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 24.02.2025**

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
- a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
 - b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

**§ 3
Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4
Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

**§ 5
Antrag zur Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“. Anmeldungen sind in der Regel in den von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze (siehe dazu

§6 und 7 dieser Satzung). Bei der Anmeldung sind alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen.

(2) Eine spätere Antragstellung ist möglich. Die Aufnahme ist dann möglich, wenn die Kindertagesstätte noch über freie Plätze verfügt. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Einrichtung benachrichtigt. Der Platz ist innerhalb zwei Wochen zu bestätigen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise sowie ein vollständiger Masernschutz nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit spätestens bis zu dem, am Buchungselternabend mitgeteilten, Termin festzulegen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung 20 Wochenstunden und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für Kinder unter drei Jahren und Kinder, die zusätzlich eine schulvorbereitende Einrichtung besuchen, möglich.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 3 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 13

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 14

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- i) kein ausreichender Masernschutz nachgewiesen wird.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die

Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 15

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Sprechstunden zu besuchen.

§ 16

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 17

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Roden, 24.02.2025

(Siegel)

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

TOP 5	Austausch der vorhandenen Geschwindigkeitsmessanlagen für Roden und Ansbach
--------------	--

Das neue Geschwindigkeitsmessgerät in Roden, Ortsausgang in Richtung Urspringen, lässt sich unkompliziert online auslesen, während die vorhandenen alten Messanlagen noch manuell mit Speicherkarte ausgelesen werden müssen.

Für die Auslesesoftware gibt es seit Ende 2023 keine Updates mehr, da die manuellen Geräte bereits seit ein paar Jahren nicht mehr produziert werden und die Datenverarbeitung somit nicht mehr gefördert wird. Daher müssten die Geräte in naher Zukunft ausgetauscht werden, um weiterhin die Daten auswerten zu können.

Im Mai 2024 hat die Gemeinde bei Fa. Bremicker ein Angebot für den Austausch der beiden alten Geräte von Roden und Ansbach gegen die neuen Vista Connect Geräte eingeholt. Jetzt gibt es bis 31.03.2025 bei Fa. Bremicker eine Winteraktion mit Sonderpreisen.

Preis gem. Angebot vom 06.05.2024:

2 Stück Vista Connect Gesamtpreis 5.780 EUR

Sonderpreis Winteraktion, gültig bis 31.03.2025:

2 Stück Vista Connect Gesamtpreis 4.698 EUR

Vorgenannter Preis ist für 2 Geräte, ohne Pfosten (können weiterverwendet werden), zuzüglich Versandkostenpauschale und MwSt.

Ersparnis durch die Winteraktion: 1.082 EUR netto

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden alten Geschwindigkeitsmessanlagen in Roden und Ansbach durch die neuen Vista Connect Geräte auszutauschen. Die Geräte sollen bis 31.03.2025 im Rahmen der Wintersonderpreise bestellt werden.

Das alte Geschwindigkeitsmessgerät soll in Ansbach Ortseingang bzw. Roden Ortseingang von Zimmern kommend aufgestellt werden, wird dann aber künftig nicht mehr ausgelesen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtrag zur Auftragsvergabe MLF (Fahrgestell, Los 1)
--------------	---

In der Sitzung vom 18.11.2024 wurde über die Vergaben (Los 1 und Los 2) für das Mittlere Löschfahrzeug (MLF) der FF Roden beraten und beschlossen.

Für Los 1 (Fahrgestell und Aufbau) gingen nur Angebote einer Firma, der Firma Wiss ein, und zwar ein Hauptangebot sowie ein Nebenangebot. Das Hauptangebot umfasste ein Fahrgestell, das erst produziert werden müsste, während das Nebenangebot ein schneller verfügbares Fahrgestell vorsah, allerdings zu Mehrkosten in Höhe von circa 10.000 €.

Im Gemeinderat wurde intensiv darüber diskutiert, ob aufgrund der unsicheren Betriebsdauer des bestehenden Fahrzeugs das teurere Fahrgestell (Nebenangebot) beauftragt werden sollte. Aus

rein kostentechnischen Gründen entschied man sich jedoch für das günstigere Hauptangebot. Der Beschluss wurde entsprechend gefasst, und die Auftragsvergabe erfolgte Ende Dezember.

Die Firma Wiss hat die Gemeinde informiert, dass das Fahrgestell/der Aufbau aus dem Nebenangebot nun zum Preis des Hauptangebots verfügbar gemacht werden könnte. Hierfür müsste ein Nachtrag zur Auftragsvergabe gefasst werden.

Das Fahrgestell/der Aufbau des Nebenangebots hat einige Abweichungen zum Fahrgestell des Hauptangebots:

Unterschied zum Hauptangebot - Fahrgestell

Leistungsverzeichnis B1.2:	Bei dem Fahrgestell handelt es sich um einen MAN TGL 12.220
Leistungsverzeichnis B1.9:	Das Fahrgestell besitzt keine 6 Zylinder, sondern nur 4 Zylinder. Die Motorleistung beträgt 162 kW.
Leistungsverzeichnis B1.28:	Bei dem Getriebe handelt es sich um die MAN TipMatic
Leistungsverzeichnis B1.36:	Muss nachgerüstet werden
Leistungsverzeichnis B1.48:	Fahrgestell hat folgende Bereifung 265/75 R17,5
Leistungsverzeichnis B1.67:	Keine Luftgederte Beifahrer Einzelsitz
Leistungsverzeichnis B1.98:	Bei den Hauptscheinwerfer handelt es sich um LED-Scheinwerfer
Leistungsverzeichnis B1.108:	Die GSR-Sicherheitsfunktion ist nicht vorhanden, bis Juli 2026 nicht erforderlich

Unterschied zum Hauptangebot - Aufbau

Leistungsverzeichnis B2.70:	Bei der Pumpe handelt es sich um eine FPN 10-2000 Bronze
Leistungsverzeichnis B2.79:	Das Fahrzeug besitzt einen 1.000 Liter Löschwasserbehälter (der nutzbare Tankinhalt wird an der Gewichtsreserve angepasst)
Leistungsverzeichnis B2.85:	Das Fahrzeug besitzt 2x B-Abgänge auf der linken Seite und 2x B-Abgänge auf der rechten Seite
Leistungsverzeichnis B2.93:	Das Fahrzeug besitzt keine Front Arbeitsstellenscheinwerfer
Leistungsverzeichnis B2.107:	Das Fahrzeug besitzt folgende Sondersignalanlage: Hänsch DBS850 geteilt
Leistungsverzeichnis B2.113:	Keine Radioaufschaltung und kein Einspielen einer Durchsage

Die Abweichungen bieten teils Vorteile, teils aber auch Nachteile bzw. sind teils unerheblich. Dennoch würde der Wechsel auf das schneller verfügbare Fahrgestell/den Aufbau der Feuerwehr sehr entgegenkommen, da weiterhin Unsicherheit darüber besteht, wie lange das alte Fahrzeug noch einsatzfähig bleibt.

Die Verwaltung hat vorab eine Anfrage an die Regierung/Vergabestelle gestellt, das Vorhaben geschildert und sich erkundigt, ob aus zuwendungsrechtlicher Sicht solch ein Nachtrag zulässig wäre. Wir haben die Rückmeldung erhalten, dass förderrechtlich gegen diesen Nachtrag keine Bedenken bestehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Roden stimmt dem Wechsel vom Fahrgestell/Aufbau des Hauptangebots auf das des Nebenangebots zu identischen Preiskonditionen zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Nachtrag zur Auftragsvergabe zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

TOP 7	Beschlussfassung zum Ausscheiden des Zweiten Bürgermeisters aus dem Gemeinderat
--------------	--

Der Gemeinderat und Zweite Bürgermeister Gerhard Leibl zieht am 26.02.2025 aus der Gemeinde Roden weg. Dies zieht eine Abmeldung in der Gemeinde Roden gem. § 17 Abs. 1 BMG nach sich.

Gem. Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) verliert ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied sein Amt bei Verlust der Wählbarkeit.

Wählbarkeit:

Die Wählbarkeit ist in Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG geregelt.

Hier heißt es: **Wahlberechtigt bei Gemeindewahlen sind alle Personen, die sich am Wahltag seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten.**

Gem. Art. 1 Abs. 3 S. 1 GLKrWG wird der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen dort vermutet, wo die Person gemeldet ist.

Der Verlust der Wählbarkeit hat den Amtsverlust zur Folge. Obwohl der Amtsverlust kraft Gesetzes eintritt, bedarf es der Feststellung des Gemeinderates, der gleichzeitig über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden hat. Hier greift Art. 48 Abs. 3 S. 2 GLKrWG.

„Ist die Amtszeit des Wahlausschusses beendet, stellt der Gemeinderat [...] einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers.“

Nachrücken des Listennachfolgers:

Das Nachrücken des Listennachfolgers ist in 47 Abs. 2 GLKrWG geregelt. Demzufolge ist die gewählte Person unverzüglich schriftlich zu verständigen und aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb der Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung angenommen wurde.

Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Listennachfolger um Hans-Ulrich Bürgel.

Nimmt dieser die Wahl an, so ist er gem. Art. 31 Abs. 4 GO in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Besetzung von Ausschüssen:

Im vorliegenden Fall ist ferner zu entscheiden, wer zukünftig die Stellvertretung von Christoph Henlein im Rechnungsprüfungsausschuss übernehmen soll und wer weiterer Stellvertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VGem Marktheidenfeld werden soll. Ferner muss festgelegt werden, ob die Vertretung in den Schulverbänden weiterhin an das Amt des Zweiten Bürgermeisters geknüpft bleiben soll. Ebenfalls muss der Seniorenvertreter neu bestellt werden.

Neuwahl des Zweiten Bürgermeisters:

Der Verlust der Mitgliedschaft im Gemeinderat zieht stets auch den Verlust des Bürgermeisteramtes nach sich. Hinsichtlich der Wahl des Zweiten Bürgermeisters greift Art. 35 Abs. 3 GO.

„Endet das Beamtenverhältnis [...] eines weiteren Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt; [...]“

Zur Nachwahl darf auch der (bisherige) Dritte Bürgermeister kandidieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt gem. Art 48 Abs. 3 S. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) fest, dass der Zweite Bürgermeister Gerhard Leibl auf Grund der Vorgaben des Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) seine Wählbarkeit mit dem Ablauf des 26.02.2025 verliert und damit aus dem Gremium ausscheidet.

Der Gemeinderat stellt gem. Art 48 Abs. 3 S. 2 GO weiterhin fest, dass es sich beim Listennachfolger um den auf Listenplatz 5 gewählten Hans-Ulrich Bürgel handelt. Er ist gem. Art. 47 Abs. 2 GLKrWG unverzüglich schriftlich zu verständigen und aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 1

Aufgrund persönlicher Beteiligung enthält Gerhard Leibl sich der Abstimmung.

TOP 7.1 Verabschiedung Gerhard Leibl

Bürgermeister Johannes Albert bedankt sich bei Gerhard Leibl für fast 16 Jahre Gemeinderat, davon knapp 5 Jahre 2. Bürgermeister, und überreicht ihm ein Präsent.

TOP 8 Informationen und Anfragen

TOP 8.1 Waldbegang mit Forstbetriebsplan am 22.03.2025

Der Waldbegang mit Vorstellung des Forstbetriebsplans wurde mit dem Förster auf 22.03.2025, vormittags, vereinbart. Die Uhrzeit wird noch bekannt gegeben.

TOP 8.2 Grenzgang der Feldgeschworenen Ansbach und Erlach am 29.03.2025

Am Samstag, 29.03.2025, findet der Grenzgang der Feldgeschworenen Ansbach und Erlach statt, ebenfalls vormittags.

TOP 8.3 Rückschnitt Bäume gem. Baumkataster durch Fa. Gerber

Der Rückschnitt der Bäume gem. Baumkataster wurde durch die VG an Fa. Gerber vergeben.

TOP 8.4 ILE Regionalbudget

Der Naturpark Spessart möchte einen Antrag für das ILE Regionalbudget stellen, weil in Ansbach große Streuobstbestände sind. Damit soll eine Bestandsaufnahme bzw. Kartierung der Streuobstbestände finanziert werden.

TOP 8.5 Parksituation Oberdorfstraße Roden

Gerhard Leibl: Die Parksituation in der Oberdorfstraße, speziell Einmündung zum Kist, ist grenzwertig.

Bürgermeister J. Albert hat kommende Woche einen Termin mit der Polizei und möchte u. a. diese Situation dabei ansprechen.

TOP 8.6 Sachstand Urnengräber

Annamaria Wundes erkundigt sich nach dem Sachstand der Urnengräber.

Der Bürgermeister hat bereits bei Fa. Weyer angefragt, die Komplettsysteme anbietet. Dort möchte er im Frühling einen Musterkoffer anfordern, um diesen bei einem Vorort-Termin dem Gemeinderat vorzustellen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

AUS DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 17.03.2025

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 24.02.2025

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 24.02.2025, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

TOP 2 Feierliche Vereidigung eines neuen Gemeinderatsmitglieds

Der ehemalige Gemeinderat und Zweite Bürgermeister der Gemeinde, Gerhard Leibl, ist im Rahmen der letzten Gemeinderatssitzung aus dem Amt ausgeschieden. Folgender Beschluss wurde gefasst.

Der Gemeinderat stellt gem. Art 48 Abs. 3 S. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) fest, dass der Zweite Bürgermeister Gerhard Leibl auf Grund der Vorgaben des Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) seine Wählbarkeit mit dem Ablauf des 26.02.2025 verliert und damit aus dem Gremium ausscheidet.

Der Gemeinderat stellt gem. Art 48 Abs. 3 S. 2 GO weiterhin fest, dass es sich beim Listenachfolger um den auf Listenplatz 5 gewählten Hans-Ulrich Bürgel handelt. Er ist gem. Art. 47 Abs. 2 GLKrWG unverzüglich schriftlich zu verständigen und aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Zwischenzeitlich wurde Hans-Ulrich Bürgel angeschrieben. Er hat schriftlich erklärt, dass er dieses verantwortungsvolle Ehrenamt übernehmen möchte. Gem. Art. 31 Abs. 4 GO sind Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Hans-Ulrich Bürgel spricht den Eid.

TOP 3 Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Für die Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister greift Art. 35 GO. In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 11.05.2020 wurde einstimmig beschlossen, dass es zwei weitere Bürgermeister geben soll.

Gem. Art. 35 Abs. 2 GO sind zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

Zu den Voraussetzungen gehört insbesondere die deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWG) und die Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag (Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG).

Bewerber um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters müssen zudem zum Wahltag seit mindestens drei Monaten eine Wohnung im Wahlkreis oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben

Gem. Art. 35 Abs. 3 GO findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt, wenn das Beamtenverhältnis einer weiteren Bürgermeisterin oder eines weiteren Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats endet.

Da dies vorliegend der Fall ist, soll ein neuer Zweiter Bürgermeister gewählt werden. Zur Wahl darf auch der bisherige Dritte Bürgermeister kandidieren. Für den Fall der Wahl des bisherigen Dritten Bürgermeisters zum Zweiten Bürgermeister könnte anschließend eine Neuwahl des Dritten Bürgermeisters erfolgen.

Für das Wahlverfahren selbst gilt Art. 51 Abs. 3 GO.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Im Anschluss an die Wahl haben die weiteren Bürgermeister den Diensteid gem. Art. 27 KWBG zu leisten.

Es werden folgende Wahlvorschläge für den 2. Bürgermeister gebracht:

Christoph Henlein, vorgeschlagen durch Stefan Weyer

Georg Benkert, vorgeschlagen durch Rolf Volkert

Hans-Ulrich Bürgel, vorgeschlagen durch Christoph Henlein

Christoph Henlein erklärt, er könne im Falle einer Wahl das Amt aus beruflichen Gründen nicht annehmen; somit steht er nicht zur Wahl bereit.

Georg Benkert und Hans-Ulrich Bürgel stellen sich zur Wahl bereit.

Wahlergebnis:

- Georg Benkert 2 x
- Hans-Ulrich Bürgel 7 x

Hans-Ulrich Bürgel nimmt die Wahl dankend an.

TOP 4 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Im Anschluss an die Wahlannahmeerklärung ist der Diensteid durch Herrn Hans-Ulrich Bürgel zu leisten. Gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG hat er folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Hans-Ulrich Bürgel spricht den Eid.

TOP 5 Beschluss zur Neuregelung weiterer Bestellungen

Rechnungsprüfungsausschuss:

Gerhard Leibl war zudem Stellvertreter von Christoph Henlein im Rechnungsprüfungsausschuss. Mit dem Ausscheiden von Gerhard Leibl ist die Stellvertretung von Christoph Henlein neu zu regeln.

Die Bildung der Ausschüsse ist in § 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt. Demnach haben die Fraktionen/Wählergemeinschaften das Vorschlagsrecht. Der Gemeinderat ist an die Vorschläge gebunden.

Die Wählergemeinschaft Roden schlägt Hans-Ulrich Bürgel als zukünftigen Stellvertreter von Christoph Henlein im Rechnungsprüfungsausschuss vor.

Gemeinschaftsversammlung VGem Marktheidenfeld

Die Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung ist in Art. 6 Abs. 2 VGemO geregelt. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, eine stellvertretende Person aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertretung gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GO entsprechend.

Die Gemeinde Roden entsendet einen weiteren Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung. Die Verweisung auf Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GO bedeutet, dass bei der Entsendung von Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung das Stärkeverhältnis der Fraktionen des Gemeinderates berücksichtigt werden muss.

Im Gemeinderat haben die Wählergemeinschaft Ansbach und die Wählergemeinschaft Roden je vier Sitze. Nachdem die Wählergemeinschaft Roden bei der Kommunalwahl aber die größere Stimmenanzahl erreicht hat, schlägt sie einen Vertreter und einen Stellvertreter vor.

Auch hier ist der Gemeinderat an den Vorschlag der Fraktion gebunden.

Als weiterer Vertreter wird vorgeschlagen: Hans-Ulrich Bürgel

Als Stellvertreter wird vorgeschlagen: Stefan Weyer

Schulverband Mittelschule Marktheidenfeld

Nach Art. 9 Abs 3 BaySchFG (Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden in die Verbandsversammlung entsandt.

Auf Grund der aktuellen Schülerzahlen entsendet die Gemeinde Roden nur den Ersten Bürgermeister. Dieser wird Kraft Amtes in entsandt und somit im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister vertreten.

Schulverband Urspringen

Für den Schulverband Urspringen gilt dasselbe.

Seniorenbeauftragter der Gemeinde Roden

Hierzu wird ebenfalls Herr Hans-Ulrich Bürgel vorgeschlagen.

Im Gemeinderat besteht für alle Bestellungen durch Hans-Ulrich Bürgel Einverständnis.

TOP 6	Haushaltsplanung Cyriakusverein e.V., KIGA Roden –Defizit 2024
--------------	---

Für das Jahr 2024 wurde vom ,Cyriakusverein das Defizit für den Betrieb des Kindergartens mit 1.745,20 € kalkuliert. Das tatsächliche Ergebnis weist einen Minus-Betrag von 17.173,95 € aus. Alleinige Ursache für die höheren Ausgaben sind die gestiegenen Personalkosten, verursacht durch Lohnsteigerungen und Inflationsausgleich.

Die Jahresrechnung wurde von der VG geprüft und festgestellt, dass die Vorgaben der Kooperationsvereinbarung eingehalten wurden. Der Anstellungsschlüssel war sogar um einiges höher (1:9,9) als von der Gemeinde mitgetragen worden wäre (1:9). Die Personalkosten hätten deshalb sogar höher ausfallen können. Die Finanzierungslücke zwischen Personalkosten und Förderung nach BayKiBiG wird immer größer. Deshalb ist eine Überarbeitung des Förderverfahrens durch den Freistaat angedacht.

Die im Jahr 2025 anfallenden Kosten für Renovierungsarbeiten in Höhe von ca. 10.000 € werden aus dem Vereinsvermögen gedeckt werden, so dass das veranschlagte Defizit für 2025 in Höhe von 19.247,89 € auf 9.247,89 € reduziert werden kann; unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde das Defizit von 2024 übernehmen wird.

Der Cyriakusverein Roden e.V., als Träger des Kindergartens in Roden bittet um Übernahme des Defizits für 2024.

Der Gemeinderat bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement des Trägers und die bisherige Kooperationsbereitschaft, die für die Übernahme der Einrichtung in diesem Jahr von großem Nutzen sein wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2024 und den Haushaltsplan 2025 zur Kenntnis. Er stimmt laut Kooperationsvereinbarung der Übernahme des Defizits von 17.173,95 € für den Betrieb des Kindergartens für das Jahr 2024 zu.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9**

TOP 7	20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Kapitel B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“)
--------------	--

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 22.01.2025 beschlossen, für die Teilfortschreibung im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Das Beteiligungsverfahren umfasst gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG auch die Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans betroffen sein kann.

Wir bitten Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zur o.g. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Würzburg bis zum 10.04.2025 zu beraten und Stellung zu nehmen.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird Einverständnis vorausgesetzt.

Die vollständigen Unterlagen werden in der Zeit vom 03.03.2025 bis 10.04.2025 auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html -> Menüpunkt „Aktuell laufende Beteiligungsverfahren“ und des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter https://www.region-wuerzburg.de/seite/de/planungsverband/02/WB/Regionaler_Planungsverband_Wuerzburg.html eingestellt.

Gleichzeitig liegen die formellen Unterlagen (Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht) bei den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg, bei der Stadt Würzburg sowie bei der Regierung von Unterfranken in Papierform aus.

Die ergänzenden Unterlagen (Änderungsübersicht und Fachkarten) sind nicht Bestandteil der formellen Planunterlagen, diese sind jedoch auf den o.a. Internetseiten einsehbar.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in einem Abwägungsdokument festgehalten, das auf den o.g. Internetseiten anonymisiert veröffentlicht und bei der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Wesentlichen handelt es sich im vorliegenden Fall um die bereits bekannte nachfolgende Gemeindefläche W8-I/W8-II:



Aber auch angrenzende Potenzialflächen der Nachbarkommunen wirken sich womöglich auf die Belange der Kommune aus. Auf die unter oben angegebenen Link vorliegenden umfassenden ergänzenden Unterlagen wird insoweit verwiesen.

Das Gremium wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt keine Bedenken zur 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg vorzubringen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 7 Nein 2 Anwesend 9**

TOP 8 Informationen und Anfragen

TOP 8.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse - Windpark Roden

Der Gemeinderat hat im Februar 2023 beschlossen, das Projekt „Windpark Roden“ mit dem Betreiber „Die Energie / THEE“ umzusetzen.

Zuvor haben drei Investoren ihr Konzept dem Gemeinderat vorgestellt.

Nach ersten juristischen Prüfungen wurde dem Gemeinderat ein Entwurf des Nutzungsvertrages vorgestellt. Diesem wurde im November 2023 einstimmig unter Berücksichtigung von einigen Änderungswünschen zugestimmt.

Die Änderungswünsche wurden geprüft und eingearbeitet.

Dem finalen Nutzungsvertrag wurde im November 2024 durch den Gemeinderat zugestimmt. Desweiteren wurde der Nutzungsvertrag durch den Bürgermeister bereits unterzeichnet.

TOP 8.2 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse - Vergaben Feuerwehrhaus Roden

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung im Februar 2025 für nachfolgende Gewerke zur Baumaßnahme „Feuerwehrhaus Roden“ Vergaben erteilt:

Gewerk Rohbauarbeiten:

Firma Alexander Konrad Bauunternehmen GmbH zu einem Angebotspreis von 98.258,38 € brutto.

Gewerk Gerüstarbeiten:

Firma Fuchs Gerüstbau GmbH zu einem Angebotspreis von 8.457,45 € brutto.

Gewerk Dachdecker-, Spengler- und Blitzschutzarbeiten:

Firma Weißenberger, zu einem Angebotspreis von 124.749,94 € brutto.

Gewerk Fensterbau mit Sonnenschutz:

Firma Weku GmbH & Co. KG, zu einem Angebotspreis von 13.276,41 € brutto.

Gewerk Metallbauarbeiten:

Firma Mannl GmbH, zu einem Angebotspreis von 44.397,71 € brutto.

Gewerk Sektionaltore:

Firma Gösswein, zu einem Angebotspreis von 21.617,66 € brutto.

Gewerk Putz-, Trockenbau- und Malerarbeiten:

Firma Weipert GmbH, zu einem Angebotspreis von 151.750,59 € brutto.

TOP 8.3 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse - Spielplätze Roden und Ansbach

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung im Februar 2025 beschlossen, zwei feststehende Sonnensegel der Fa. Kompan zu einem Gesamtpreis von 4.329,70 EUR incl. MwSt zu beschaffen.

TOP 8.4 Termine

Bürgermeister Johannes Albert informiert über folgende Termine:

- Die Bürgerversammlung soll Ende April stattfinden, der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.
- Am Samstag, 22.03.2025 findet der Waldbegang mit Förster Thorsten Schwab statt. Anschließend Vorstellung und Beschlussfassung des Forstbetriebsplans. Hierbei sind Annamaria Wundes, Tobias Winkler, Georg Benkert und Rolf Volkert bereits entschuldigt.
Anmerkung: der Termin wird mangels Teilnahme im Gemeinderat abgesagt
- Der Grenzgang entlang der Grenze Ansbach / Erlach findet am 29.03.2025 statt.

TOP 8.5 Anfrage: Küche Dorfgemeinschaftshaus Ansbach

Rolf Volkert möchte eine Aufstellung über die Gesamtkosten für die Küche im Dorfgemeinschaftshaus Ansbach.

Bürgermeister Johannes Albert informiert in der kommenden Sitzung über die Gesamtkosten.

TOP 8.6 Anfrage: Dorfplatz Ansbach

Rolf Volkert möchte in der nächsten Gemeinderatssitzung eine Aufstellung sämtlicher Kosten (Material und Lohnkosten) bzgl. Dorfplatz Ansbach einsehen.

TOP 8.7 Anfrage: Sachstand Hochbehälter

Rolf Volkert möchte in der kommenden Gemeinderatssitzung zum Sachstand Hochbehälter weitere Informationen. Bürgermeister Johannes Albert erklärt, er warte immer noch auf die Kalkulation der Verbesserungsbeiträge.

TOP 8.8 Anfrage: Statik am Feuerwehrhaus Roden

Rolf Volkert erfragt, warum die Baumaßnahme am Feuerwehrhaus Roden vorübergehend eingestellt wurde.

Bürgermeister Johannes Albert erklärt, die Baustelle wurde von einer Statikerin geprüft..

Rolf Volkert erfragt nach den Mehrkosten. Bürgermeister Johannes Albert antwortet, diese sind noch nicht bekannt.

TOP 8.9 Anfrage: Reinigung des Gemeindefahrzeugs

Rolf Volkert: Es wurde einst die Festlegung getroffen, das Gemeindefahrzeug beim Busunternehmen Sommer zu reinigen. Warum wird das aktuell die im neuen Bauhof gereinigt?

Bürgermeister Johannes Albert klärt das und informiert in der nächsten Sitzung.

TOP 8.10 Anfrage: Pachtverträge

Rolf Volkert möchte ebenfalls wissen, ob Herr Fischer, Ansbach, Landwirt ist und berechtigt ist, beim Amt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Es geht ihm um den Pachtvertrag zwischen

der Gemeinde Roden und Herrn Fischer. Rolf Volkert möchte wissen, ob es sich um eine Unterverpachtung handelt, da die Äcker offensichtlich von anderweitig bewirtschaftet werden.

TOP 8.11 Anfrage: Mulch- und Freischneidearbeiten

Rolf Volkert zur Vergabe der Mulch- und Freischneide-Arbeiten: Es wurde mal beschlossen, hierzu Angebote einzuholen, er fragt nach dem Stand.

TOP 8.12 Anfrage: Bürgerinformation zu Sachstand Windenergieanlagen

Rolf Volkert erklärt, die „Interessengemeinschaft Windrad Roden“ möchte eine keine Information in der nächsten Bürgerversammlung, sondern eine separate Infoveranstaltung nur über Windräder, sonst gar nichts, und dies beantragt Gemeinderat Rolf Volkert hiermit.

Stefan Weyer fragt, mit welchem Recht er das beantragt? Die Gemeinde informiert schon immer die Bürger im Rahmen einer Bürgerversammlung.

Rolf Volkert gibt bekannt, wenn die separate Info-Veranstaltung nicht abgehalten wird, stellt die Interessengemeinschaft einen Antrag auf Bürgerbegehren; und mit diesem sind dann auch getroffene Beschlüsse des Gemeinderats hinfällig.

Bürgermeister Johannes Albert verneint diese allgemeine Behauptung.



EINLADUNG ZUR

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

DER SPORT- UND JUGENDGEMEINSCHAFT ANSBACH

Am Freitag, 04. April 2025 um 20.00 Uhr im Gonserkeller.

Tagesordnungspunkte

Jahresrückblick

Jahresvorschau

Kassenbericht

Wünsche und Anträge

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Eure Vorstandschaft der SJG Ansbach

1. Vorsitzende Heike Schreck

Kassier: Kurt Pfeufer

2. Vorsitzender Jochim Lang

Schriftführerin: Christina Albert

Beisitzer: Ruth Uehlein, Barbara Behr, Steffi Sendelbach, Reinwald Zengerling



Wir starten wieder durch:

Die SJG Ansbach bietet in den Sommermonaten von April bis Oktober am ersten Sonntag im Monat eine Radtour an. Hierzu ist jeder (auch Nichtmitglieder) herzlich eingeladen.

Startpunkt ist der Ösber Gonser Platz. Bei schlechtem Wetter fällt die Tour aus. Dies wird dann vorher in der Ösber Dorfgruppe bekanntgegeben.

Für die Verkehrssicherheit und Fitness ist jeder selbst verantwortlich.

1. Radtour am Sonntag, 06. April 2025

Von Ansbach zur Karlburg. Ab dort ins Maintal und weiter nach Laudenbach. Hier Rast im Biergarten. Anschließend über Urspringen zurück. Es sind ca. 40 Kilometer und ca. gesamt 600 Höhenmeter.

Treffpunkt am Dorfplatz um 11.00 Uhr.

Wir freuen uns auf viele Teilnehmer
Eure Vorstandschaft der SJG Ansbach



Helfer gesucht für Kirchenputz

Liebe Rodener, liebe engagierte Menschen,

einmal im Jahr ist in St. Cyriakus der „Große Kirchenputz“ angesagt, der vor dem Osterfest stattfindet. Zu dieser Aktion ist wieder der Einsatz von fleißigen Menschen, die einen Staub- bzw. Wischlappen benutzen- und einen Besen betätigen können gefragt, um so unserem Kircheninneren wieder ein ansehnliches Ansehen zu verleihen.



*„Viele Hände,
schnelles Ende“*

Alle Gemeindemitglieder sind zur Mithilfe aufgerufen besonders die Eltern unserer Kommunionkinder, denn es wird alles von oben bis unten gründlich gereinigt. Da auch schwere Gegenstände verrückt bzw. Figuren ab- und wieder aufgehängt werden müssen, ist es hilfreich, wenn auch männliche Helfer zur Unterstützung kommen.

Zu dieser Aktion möchten wir für
Donnerstag, 10. April 2025
ab 13.30 Uhr herzlich einladen!

Kirchenverwaltung und Gemeindeteam St. Cyriakus Roden

STAATLICHE REALSCHULE MARKTHEIDENFELD

Oberländerstraße 28 • 97828 Marktheidenfeld
Tel.: 09391 9182-0 • Fax.: 09391 9182-29
E-Mail: verwaltung@rsmar.de

STAATLICHE REALSCHULE MARKTHEIDENFELD

März 2025

Anmeldung für das Schuljahr 2025/26 an der Staatlichen Realschule Marktheidenfeld

Die Realschule bittet die Eltern, die notwendigen Unterlagen vorab zu Hause auszufüllen und zu unterschreiben. Informationen dazu finden Sie im Anmeldeportal unter www.rsmar.de.

Die Abgabe der Anmeldeunterlagen im Sekretariat ist vom 5. bis 8. Mai 2025 von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am 9. Mai 2025 von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr möglich. Eine Terminvereinbarung für die Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte nutzen Sie jedoch den gesamten Anmeldezeitraum, um Wartezeiten zu vermeiden.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die an der Staatlichen Realschule Marktheidenfeld aufgenommen werden können, ist nicht begrenzt.

Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen ausgefüllt und ggf. unterschrieben eingereicht werden:

- Anmeldeformular (über die Homepage)
- Übertrittszeugnis (das Original des Übertrittszeugnisses verbleibt bei der Schule, bitte fertigen Sie sich ggf. vorab eine Kopie an)
- Geburtsurkunde
- Nachweis der Masernimpfung (Impfpass)
- ggf. Sorgerechtsbeschluss
- ggf. Fahrkartenantrag (über die Homepage – bitte Landkreis beachten)
- ggf. Nachweise über Notenschutz/Nachteilsausgleich
- ggf. Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Aus Gründen der Planungssicherheit für das neue Schuljahr bittet die Schule darum, auch einen beabsichtigten Schulwechsel aus höheren Jahrgangsstufen zum kommenden Schuljahr im oben genannten Zeitraum anzuzeigen. Dazu genügt ein formloser schriftlicher Antrag und eine Kopie des Zwischenzeugnisses. Der Übertritt ist für Schülerinnen und Schüler von Gymnasien oder anderen Realschulen problemlos möglich, Schülerinnen und Schüler der Mittelschule müssen einen bestimmten Notendurchschnitt erreichen.

Der Probeunterricht findet vom 13. bis 15. Mai 2025 statt. Die hierzu notwendigen Informationen erhalten Sie mit der Anmeldung.

gez. Matthias Schmitt, RSD
Schulleiter

SCENTSY



UNABHÄNGIGE/R BERATER/IN

DUFTLAMPEN • DUFTWACHSE • DUFTBLUMEN

BEREICHERE DEIN LEBEN MIT DUFT!

UNSERE DUFTLAMPEN

- Sichere Alternative zu Duftkerzen
- Unbegrenzte Garantie auf die Technik
- Ohne offene Flammen, Rauch oder Ruß
- Ideal bei Kindern und Haustieren
- Über 60 handgefertigte Modelle
- Über 80 verschiedene Düfte



Meine Kontaktdaten:

Clarissa Wiesmann

0171-6906438

duftlounge.scentsy.de

Kontaktiere mich unverbindlich für mehr Informationen.

Ich freue mich auf deine Nachricht!



Mitteilung der Caritassprechstunden in Marktheidenfeld für das 2. Quartal 2025

Beratung:	Anschrift:	Termine:	Vermerk:
Allgemeiner Sozialer Beratungsdienst	Marktheidenfeld Fränkisches Haus Adenauerplatz 7 97828 Marktheidenfeld	Montag und Donnerstag wöchentlich von 13:00 – 16:00 Uhr Achtung: Terminvereinbarung unter: ☎ 09352 843 -146	Caritasverband f.d. Landkreis Main-Spessart e.V., Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr Allgemeine Soziale Beratung Beratung durch Frau Baumann Tel.: 09352 843 -146
Sucht- und Drogenberatung	Marktheidenfeld Fränkisches Haus Adenauerplatz 7 97828 Marktheidenfeld	Wöchentlich Montag und Donnerstag Achtung: Terminvereinbarung unter: ☎ 09352 843 -121	Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht- und Drogenprobleme, Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr, Beratung durch Annika Raab o. Anna Baier
Offene Suchtsprechstunde	Im Haus, 2. Stock	Mittwoch: 09.04./ 23.04./ 07.05./ 21.05./ 04.06./ 18.06.2025 von 17:00 – 18:00 Uhr	Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht- und Drogenprobleme, Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr Tel.: 09352 843 -121
Motivationsgruppe für Frauen u. Männer Frauengruppe	Im Haus, 2. Stock	Mittwoch: wöchentlich von 17:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 03.04./ 17.04./ 15.05./ 29.05./ 12.06./ 26.06.2025 von 17:00 – 18:00 Uhr	Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht- und Drogenprobleme, Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr Tel.: 09352 843 -121

Einladung zur Infoveranstaltung:

Neue Tagespflegeeinrichtung An der Weed Esselbach

Wir laden alle Interessierten herzlich ein, am **10. April 2025** um **19:00 Uhr** im Bürgerhaus Esselbach, Hauptstr. 22 A, mehr über unsere neue Tagespflege zu erfahren.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Bürgermeister Roos, Ökumenische Sozialstation St. Elisabeth e.V.,
Raiffeisenbank Main-Spessart

Verdienen Sie gutes Geld, während andere noch schlafen und sind pünktlich zum Frühstück wieder zu Hause.

Werden Sie Zusteller (m/w/d) für Zeitungen und Briefe auf Mini-Job-Basis!

Hier die Eckdaten zum Job:

- Zustellung flexibel zwischen 2.00 Uhr und 6.00 Uhr nachts
- tagsüber Zeit für Freizeit, Familie, Beruf, Studium...
- täglicher (Mo - Sa) Zeitaufwand: 1 bis 2 Stunden
- kurze Wege (Zustellung meist in der Nachbarschaft)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- bis zu 16,00 € Stundenlohn durch Zuschläge möglich
- bezahlter Urlaub
- keine Vorkenntnisse nötig

Sie sind mindestens 18 Jahre alt und haben Interesse an einem Job als Zusteller (m/w/d)? Dann zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns!

Kontakt:

- ☎ 09391/9825-14
- ✉ barbara.hanausch@mainpost.de
- 📞 WhatsApp: 0160/8851500
- 🌐 www.wir-lieben-logistik.de/karriere



Hier geht's direkt zum Bewerbungsformular.



MAINPOST Logistikgruppe

Personalabteilung
Berner Straße 2, 97084 Würzburg

MAINPOST
Gut zu wissen.

Lohn- / Gehaltsabrechnung

Datum: 27.04.2024 14:01 | Abrechnungszeit: März 2024 | Kontext: Personalnummer: 123456789

Gilt als Verdienstrecheinigung nach §108 Abs.3 Satz 1 Gewerbeordnung. Bitte sorgfältig aufbewahren!

Stundenkalendarium	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Ges.
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Abrechner: Max Mustermann | Datum: 01.06.24 | Ausweis: 01.06.24 | PZ: BSN MiniJob-Zentral

Arbeitgeber: Max Mustermann | Hauptstraße 1 | 97084 Würzburg

Be-/ Abzüge:

LA-Nr.	Art	Artzahl	Bezug	Zusatz	Endbetrag
300	Zeitlohn Nacht	12,41	12,41	0,00	12,41
600	Nachtszuschlag steuerfrei	-G	32,50	12,41	25,00
Summe:					504,16

Das könnte Ihre Lohnabrechnung sein!

Monatssummen

LA-Nr.	Art	Artzahl	Bezug	Zusatz	Endbetrag
300	Zeitlohn Nacht	12,41	12,41	0,00	12,41
600	Nachtszuschlag steuerfrei	-G	32,50	12,41	25,00
Summe:					504,16

Netto-Be/Abzüge

LA-Nr.	Art	Artzahl	Bezug	Zusatz	Endbetrag
8198	Parasch-St. an MiniJob				-4,97

Umlaufabrechnung

Artzahl	Art	Artzahl	Bezug	Zusatz	Endbetrag
300	Zeitlohn Nacht	12,41	12,41	0,00	12,41
600	Nachtszuschlag steuerfrei	-G	32,50	12,41	25,00
Summe:					504,16

Jahressummen

LA-Nr.	Art	Artzahl	Bezug	Zusatz	Endbetrag
300	Zeitlohn Nacht	12,41	12,41	0,00	12,41
600	Nachtszuschlag steuerfrei	-G	32,50	12,41	25,00
Summe:					504,16

Auszahlung: 496,09 EUR



ENGEL & VÖLKERS



Zur Onlinebewertung

Immobilie kostenlos bewerten

Möchten Sie wissen, welches Potenzial Ihre Immobilie hat? Mittels QR-Code oder unter www.immo-online-bewerten.de erhalten Sie schnell und präzise eine kostenlose Ersteinschätzung. Kontaktieren Sie uns auch gerne für einen kostenfreien und unverbindlichen Termin vor Ort.



Michael Nogolica
Senior Immobilienmakler

WÜRZBURG

T. +49 (0)931 991 75 00 - Michael.Nogolica@engelvoelkers.com
Fuderer Real Estate GmbH | Immobilienmakler
Lizenzpartner der Engel & Völkers Residential GmbH
engelvoelkers.com/wuerzburg

Gottesdienstordnung Nr. 3

Pfarreiengemeinschaft „Maria - Patronin von Franken“

Kath. Kuratie St. Hubertus, Ansbach

Kath. Pfarrei St. Valentin, Birkenfeld

Kath. Pfarrei St. Vitus, Karbach

Kath. Kuratie St. Cyriakus, Roden

Kath. Pfarrei Maria vom Berge Karmel, Urspringen



vom 21.03.2025 bis 28.04.2025

Annahmeschluss für die nächste Gottesdienstordnung: 02.04.2025

Freitag	21.03.	Freitag der 2. Fastenwoche
Bi	18:30	Gottesdienst zur Besinnung und Versöhnung (PRin Christiane Hetterich)
Samstag	22.03.	Samstag der 2. Fastenwoche
Bi	18:30	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) zum JT d. Musikvereins Melodie und d. FC Bayern Fanclubs - mit Gebetsanliegen für Werner Klühspies, leb. u. verst. Angeh. / Rosl u. Alfons Dietz u. Verst. der Fam. Dietz u. Farrenkopf
Sonntag	23.03.	3. FASTENSONNTAG
Ka	10:00	Festgottesdienst mit Bischof Franz in der Festhalle anlässlich 1250 Jahre Karbach - im Anschluss Mittagessen
Bi	19:00	Taizé-Gebet (Daniela u. Ricky Haubenreich)
Dienstag	25.03.	VERKÜNDIGUNG DES HERRN
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Mittwoch	26.03.	Hl. Liudger
Ur	9:00	„Bibel am Vormittag“ - bitte Bibel mitbringen-
An	18:30	Kreuzwegandacht (G. Popp)
Bi	18:30	Kreuzwegandacht (M. Schebler)
Donnerstag	27.03.	Donnerstag der 3. Fastenwoche
Bi	14:00	Rosenkranz
Freitag	28.03.	Freitag der 3. Fastenwoche
Ka	17:00	Kreuzweg für Kinder an den Kreuzwegstationen auf dem Friedhof
Bi	17:45	Beichtgelegenheit
Ka	18:00	Kreuzweg/Andacht
Bi	18:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für (S)Georg u. Emilie Schebler u. Ang. / (S) Karl u. Philomena Schebler u. Ang. / (L) Marianne u. Hermann Vähröder u. Eltern / (L) Vitus u. Irmgard Götz, Reinhard Götz u. Angeh. / (L) Hermine u. Hermann Keidel / 3. Seelenamt für Sieglinde Hörning
Samstag	29.03.	Samstag der 3. Fastenwoche
Bi	9:00	Altpapier- u. Altkleidersammlung
Ur	18:30	Vorabendmesse (Pfr. Redelberger) mit Weggottesdienstelementen für die Kommunionkinder - für Seelenamt für Hilde Schmidt / Willi u. Lina Hollenberger u. Marion Rauer / Johanna Geiger, Eltern u. Geschwister / alle armen Seelen / Karl Eyrich leb. u. verst. Angeh. / Stefan Albert, Eltern u. Schwiegereltern / Emilie u. Heinrich Seim / Eduard Eckert u. Angeh. / Wilma u. Heinz Obiditsch / Walter Schmitt u. Angeh. / Anni Sendelbach u. verst. Angeh.
Sonntag	30.03.	4. FASTENSONNTAG (Laetare)
Ro	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Weggottesdienstelementen für die Kommunionkinder - für (S) für verst. Wohltäter (Reduktionsmesse) / Luise Sendelbach, Christine u. Kornel Sendelbach / Karl u. Theresia Kampf, Verst. d. Fam. Eydel
Bi	9:00	Wort-Gottes-Feier (D. Haubenreich) mit Gebetsanliegen für Elsa u. Hermann Meinung u. Angeh.
Ka	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Weggottesdienstelementen für die Kommunionkinder - Seelenamt für Marianne Heilgenthal / Verstorbenen unserer Gemeinde (1. Reduktionsmesse)
An	10:30	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) - Willkommensgottesdienst für die Firmlinge
Dienstag	01.04.	Dienstag der 4. Fastenwoche
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Ur	19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Erika Otter, Gisela van Wort-Rißling u. verst. Angeh. / Helene Günther u. verst. Schulkameraden / Frieda u. Eugen Ehehalt u. verst. Angeh.

Mittwoch	02.04.	Hl. Franz von Páola
Bi	18:30	Kreuzwegandacht (D. Haubenreich)
Donnerstag	03.04.	Donnerstag der 4. Fastenwoche
Bi	7:30	Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Bi	14:00	Rosenkranz
Ur	19:00	Kreuzwegandacht (Heidi Vogel u. Christine Kasamas)
Freitag	04.04.	Hl. Isidor
PG		Krankenkommunion in allen Orten
Sonntag	06.04.	5. FASTENSONNTAG
		Kollekte: Misereor u. Fastenopfer d. Kinder
Ka	9:00	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) Willkommensgottesdienst für die Firmlinge
An	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für nach Meinung / Anna u. Wilhelm Stürmer u. Angehörige
Ur	10:30	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) Willkommensgottesdienst für die Firmlinge - mit Gebetsanliegen für Brigitte Lutz
Bi	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Weggottesdienstelementen für die Kommunionkinder - für (L) Hermine u. Hermann Keidel / (L) Felix u. Gertrud Redelberger u. verst. Angeh. / für die Schulkameraden 1951 und Artur Wicha / Fam. Möslein u. Angeh.
Dienstag	08.04.	Dienstag der 5. Fastenwoche
Ur	14:00	Treff 60+ im Pfarrheim
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Mittwoch	09.04.	Mittwoch der 5. Fastenwoche
Bi	19:00	Kreuzwegandacht (B. Schebler) mit musikalischer Begleitung von Marianne Krause
Donnerstag	10.04.	Donnerstag der 5. Fastenwoche
Bi	7:30	Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Bi	14:00	Rosenkranz
Freitag	11.04.	Hl. Stanislaus
Ka	18:00	Kreuzweg/Andacht
Bi	18:15	Beichtgelegenheit
Bi	19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für (L) Petronella u. Fritz Rinagl u. Ang. / Fam. Vogel, Schreck, Rüb u. Angeh. / Walter u. Herta Rapps, Albin u. Berta Rummel / Hermann Schäffer, Eltern u. Schwiegereltern, Wolfgang Merk u. Angeh.
Sonntag	13.04.	PALMSONNTAG
		Kollekte für das Hl. Land
Ur	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Palmweihe u. Palmprozession , mitgestaltet vom Musikverein - für Arno Seufert bestellt v. d. Schulkollegen / Rudolf Gordzielik best. v. d. Schulkollegen / Elisabeth u. Albert Krug u. Angeh. / Verst. d. Fam. Klein, Full, Schäfer u. Michel / Gertrud u. Hermann Jekel / Hedwig u. Franz Endres / Olga, Alfred, Walter, Lothar u. Waltraud Wiesner
Bi	9:00	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) Willkommensgottesdienst für die Firmlinge - mit Palmweihe u. Palmprozession - Der Frauenkreis bietet geweihte Palmzweige gegen Spende an
Ro	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) mit Palmweihe u. Palmprozession
An	10:30	Wort-Gottes-Feier (Dr. Klaus Roos) mit Palmweihe u. Palmprozession
Ka	10:30	Messfeier (Pfr. Kraus) mit Palmweihe u. Palmprozession
Dienstag	15.04.	Dienstag der Karwoche
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Mittwoch	16.04.	Mittwoch der Karwoche
Bi	14:00	Seniorenachmittag im Bürgersaal (ehemals großer Pfarrsaal)
Donnerstag	17.04.	Gründonnerstag
Bi	19:00	Messfeier (Pfr. Albert)
Ur	19:00	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich)
Ka	19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger)
An	19:00	Wort-Gottes-Feier (Dr. Klaus Roos)
Ro	19:00	Wort-Gottes-Feier (Bernhard Elsesser)

Freitag	18.04.	KARFREITAG
Ka	6:45	Fußweg nach Birkenfeld zum gem. Kreuzweg - Treffpunkt am Marktplatz anschl. gemeinsames Frühstück (bei schlechtem Wetter Treffpunkt um 8:00 Uhr an der Kirche für den Friedhofs-Kreuzweg) (A. Herrmann, A. u. D. Hörning)
Bi	8:00	Bi/Ka Gemeinsame Kreuzweg-Andacht am Kreuzberg (A. Herrmann, A. u. D. Hörning)
An	9:00	Kreuzweg in d. Kirche (G. Popp)
Bi	10:00	Kreuzwegandacht in der Kirche (M. Schebler) Zur Kreuzverehrung dürfen Blumen mitgebracht werden.
Ur	15:00	Kinderkirche im Pfarrheim (V. Künzl, G. Barthel)
An	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi (Dr. Klaus Roos)
Bi	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi (Pfr. Albert)
Ka	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi (Pfr. Redelberger)
Ro	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi (Bernhard Elsesser)
Ur	15:00	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi (PRin Christiane Hetterich)
Samstag	19.04.	Karsamstag
Bi	21:00	Feier der Osternacht mit Speisesegnung (Pfr. Albert) - für Fam. Hörning und Schneider / Herbert u. Emma Ludwig, Eugen u. Anneliese Kern, leb. u. verst. Angeh.
Ka	21:00	Feier der Osternacht mit Speisesegnung (Pfr. Redelberger) - für August, Irma u. Artur Behl
Ur	21:00	Feier der Osternacht mit Speisesegnung (PRin Christiane Hetterich) anschl. Verkauf von Osterlämmern - mitgestaltet von der Singgruppe
Sonntag	20.04.	HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN
Ro	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Irene Benkert (JT), leb. u. verst. Angeh. / Eduard u. Elisabeth Redelbach, Gebhard u. Johanna Redelberger / Anna u. Adolf Lehnleider, leb. u. verst. Angeh. / (L) Valentin u. Theresia Servatius u. Eltern / Berta, Ernst u. Stefan Dümig, leb. u. verst. Angeh. / Fam. Freund u. Elsesser, leb. u. verst. Angeh.
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) mitgestaltet von der Singgruppe - für (L) Hedwig u. Karl Hepp u. Angeh. / Stefan Albert, Eltern u. Schwiegereltern / Roman Albert, Eltern u. Schwiegereltern u. Sonja Braun / Ludwig u. Lieselotte Oehring, Hans Sendelbach u. Angeh. / (L) Hedwig u. Karl Hepp u. Angeh. / Hedwig u. Alois Roth, leb. u. verst. Angeh.
Ka	10:30	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich)
Montag	21.04.	OSTERMONTAG
Bi	6:00	Emmausgang um Birkenfeld in 3 Gruppen, Treffpunkt an der Kirche, anschl. Frühstück im Pfarrsaal (M. Müller, B. Schebler, H. Pietsch)
Bi	9:00	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich mit B. Schebler)
An	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für verst. Eltern u. Angeh.
Dienstag	22.04.	Dienstag der Osteroktav
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Donnerstag	24.04.	Donnerstag der Osteroktav
Bi	14:00	Rosenkranz
Bi	19:30	Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Freitag	25.04.	Freitag der Osteroktav
Ur	18:30	Familienversöhnungsgottesdienst für die Kommunionfamilien aus Ansbach, Roden und Urspringen
Samstag	26.04.	Samstag der Osteroktav
Ur	10:00	Probe mit den Kommunionkindern aus Urspringen, Roden u. Ansbach
Sonntag	27.04.	2. SONNTAG DER OSTERZEIT - Weißer Sonntag
Ro	9:00	Wort-Gottes-Feier (Susanne Dietz)
Ur	10:00	Feier der Erstkommunion für Urspringen, Roden u. Ansbach (Pfr. Redelberger)
Bi	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für (L) Anneliese u. Hermann Schreck u. Ang. / (L) Erna u. Heinrich Rapps / (L) Angelina u. Adalbert Müller u. Angeh. / Josefine (JT) u. Benno Hörning / Elsa u. Hermann Meinung u. Angeh. / Emil Götz u. Angeh. / Gerhard Müller, leb. u. verst. Angeh. / Inge Lang u. Angeh. / Karl-Otto Müller, Eltern u. Schwiegereltern u. Verst. der Fam. Traub / Maria Hörning, u. verst. Angeh. u. Verst. der Fam. Keil / Fam. Lang u. Hörning / Angelina u. Hermann Hörning, Willi Lang u. Kinder
Ka	10:30	Wort-Gottes-Feier (Susanne Dietz)
Bi	14:00	Tauffeier
Montag	28.04.	Hl. Peter Chanel und hl. Ludwig Grignion de Montfort Kollekte: Opfergabe der Kommunionkinder
Ur	10:00	Dankgottesdienst für die Kommunionfamilien - für leb. u. verst. Angehörige d. Kommunionkinder

- An Die Kirchenrechnung 2024 liegt vom 30.03. - 13.04.2025 in der Sakristei zur Einsichtnahme aus.
- Bi Der Haushaltsplan 2025 und die Kirchenrechnung 2024 liegt vom 07.04. - 25.04.2025 im Pfarrbüro Birkenfeld zur Einsichtnahme aus.
- PG Am Donnerstag, 27.03.2025 ist das Pfarrbüro Birkenfeld aufgrund einer Systemumstellung geschlossen.
Am Mittwoch, 30.04.2025 sind beide Pfarrbüros wegen einer Fortbildung geschlossen.
- PR Die DJK Tiefenthal lädt am 03.04.25 zu einer Kreuzwegwanderung ein.
Start ist um 14 Uhr an der DJK Sporthalle, zum Abschluss wartet noch eine kleine Stärkung auf alle Teilnehmer.



Seelsorgeteam: Pfr. Stefan Redelberger und Past.Ref. Christiane Hetterich

Kath. Pfarramt Maria vom Berge Karmel / Kath. Pfarramt St. Vitus - Kirchstr. 5 - 97857 Urspringen
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 9:00 bis 11:00 Uhr - Pfarrersprechstunde nach Vereinbarung
Tel: 09396/380, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de



Kath. Pfarramt St. Valentin - Herrngasse 3 - 97834 Birkenfeld
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 15:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag 10:00 bis 11:00 Uhr
Tel: 09398/265, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de Homepage der PG: www.mariapatroninvonfranken.de

Pastoraler Raum Marktheidenfeld

Gemeinsames Verwaltungsbüro - Ludwigstraße 13 - 97828 Marktheidenfeld
Öffnungszeiten: Montag u. Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr, Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag 9:00 bis 14:00 Uhr - Tel: 09391/987231 Homepage: www.marktheidenfeld.bistum-wuerzburg.de



Sozialstation St. Elisabeth Marktheidenfeld Tel: 09391/2700

Für **Seelsorge-Notfälle** steht Ihnen die Rufnummer 09391/987259 zur Verfügung. Wenn Sie bei dringenden Fällen in unseren Pfarrbüros niemanden erreichen können, können Sie über diese Telefonnummer eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger aus dem Pastoralen Raum Marktheidenfeld erreichen, die/der Ihnen behilflich ist.

Seelsorge für Kranke

Wenn Sie wegen Alter und Krankheit nicht mehr zum Gottesdienst in die Kirche kommen können, bringen wir Ihnen gerne einmal im Monat die **Krankenkommunion** ins Haus. Auch das eigentliche Sakrament für die Kranken, die **Krankensalbung**, können Sie gerne empfangen. Bitte melden Sie sich oder Ihre Angehörigen in einem der Pfarrbüros.



Wir öffnen Ihnen Fenster und Türen für die Zukunft!

- Schluss mit hohen Heizkosten
- Jederzeit ein optimales Raumklima
- Stahlharte Sicherheit
- Langlebig und zukunftssicher

Wir tauschen auch Ihre Dachfenster!

GÖSSWEIN
Fenster • Türen • Sonnenschutz

Verkauf & Montage
Reparatur & Wartung

www.franken-fenster.de

Dillberg 53 97828 Marktheidenfeld

Tel. 09391 9089320

Email: info@franken-fenster.de

Wir beraten Sie gerne!



faire Preise

Spitzenqualität

fachkundige Beratung

WÖMBI.de
Motorradteile • Wälzlager • Werkzeuge

Eine kleine Auswahl aus dem Sortiment:



- Dichtringe
- Kugellager
- Motorradteile
- DENSO-Zündkerzen
- Yamaha-Neuteile
- Öle / Chemie
- Werkzeuge

Inhaber: Thomas Stenger
Anschrift: Hauptstraße 15
97849 Roden

Telefon: (0 93 96) 995 995
Telefax: (0 93 96) 995 996
E-Mail: stenger@woembi.de

Mehr in unserem Online-Shop auf:
www.woembi.de